



Gemeindeamt Pflach 6600 Pflach

Pflach, den 22.01.2013

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach hat in seiner Sitzung am 21.01.2013 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

„Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach, gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Arch. DI Armin Walch, 6600 Reutte, Kög 22, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des **örtlichen Raumordnungskonzeptes** der Gemeinde Pflach (Plan RPL-12003-01 vom 10.01.13) im Bereich der nachstehend angeführten Grundstücke, durch vier Wochen hindurch vom 23.01.2013 bis 21.02.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Pflach vor:

betreffene Grundstücke TF = Teilfläche	Bestand	Neu (Änderung)
264TF	Freiland	Baul. Entwicklungsgebiet mit Stempel W 17 / Z1 / D3

betreffene Grundstücke TF = Teilfläche	Bestand	Neu (Änderung)
266, 265, 197/8, 197/1TF	M 02 / Z1 / D1	W 17 / Z1 / D3

betreffene Grundstücke TF = Teilfläche	Bestand	Neu (Änderung)
197/1TF	W 01 / Z1 / D1	W 17 / Z1 / D3

betreffene Grundstücke TF = Teilfläche	Bestand	Neu (Änderung)
202TF	W 02 / Z0 / D1	W 17 / Z1 / D3

betreffene Grundstücke TF = Teilfläche	Bestand	Neu (Kenntlichmachung)
264TF, 202TF, 197/8TF, 197/1TF	--	Verkehrsweg - erforderl. Neubau

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

(einstimmig)

„Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. DI Armin Walch, 6600 Reutte, Kög 22, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des **Flächenwidmungsplanes** der Gemeinde Pflach (Plan RPL-12002-01 vom 10.01.13) im Bereich der Grundstücke (TF = Teilfläche) 264TF, 202TF, 265TF, 197/8TF, 197/1TF, alle KG Oberletzen, durch vier Wochen hindurch vom 23.01.2013 bis 21.02.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht wie folgt eine Widmungsänderung im Bereich der nachstehend angeführten Grundstücke in der KG Oberletzen vor:

betroffene Grundstücke TF=Teilfläche	Widmung Bestand:	Widmung neu TROG 2011:
264TF	Freiland, § 41	gemischtes Wohngebiet, § 38.2
202TF	allgem. Mischgebiet, § 40.2	
202TF	ört. Verkehrsfläche, § 53.1	

betroffene Grundstücke TF=Teilfläche	Widmung Bestand:	Kenntlichmachung:
264TF	Freiland, § 41	geplante örtl. Straße
265TF	gem. Wohngebiet, § 38.2	
197/8TF		
197/1TF		
202TF	allgem. Mischgebiet, § 40.2 gem. Wohngebiet, § 38.2 ört. Verkehrsfläche, § 53.1	

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

(einstimmig)

„Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Arch. DI Armin Walch, 6600 Reutte, Kög 22 ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes** im Bereich der Grundparzellen (TF=Teilfläche) 264TF, 265, 266, 197/8, 197/1 und 202TF, alle KG Oberletzen, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Arch. DI Armin Walch, 6600 Reutte, Kög 22, (Plan RPL-12001-01 vom 10.01.13), durch vier Wochen hindurch vom 08.02.2013 bis 09.03.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

(einstimmig)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach, gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Arch. DI Heinz Laber, 6600 Reutte, Kirchweg 15, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des **örtlichen Raumordnungskonzeptes** der Gemeinde Pflach, (Plan-Nr. PF-OERK-04), im Bereich des neu zu bildenden Grundstückes 192/6, KG Oberletzen (Teilfläche aus Gp. 192/1, KG Oberletzen), durch vier Wochen hindurch vom 23.01.2013 bis 21.02.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Pflach vor:

betroffene Grundstücke TF = Teilfläche	Bestand	Neu (Änderung)
192/6 (=TF aus Gp. 192/1)	---	W 01 / Z1 /D1

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird."

(einstimmig)

„Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. DI Heinz Laber, 6600 Reutte ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des **Flächenwidmungsplanes** der Gemeinde Pflach, (Plan-Nr. PF-FWP-04), im Bereich des neu zu bildenden Grundstückes 192/6 (=TF aus Gp. 192/1) und 192/3TF, KG Oberletzen, durch vier Wochen hindurch vom 23.01.2013 bis 21.02.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht wie folgt eine Widmungsänderung im Bereich der nachstehend angeführten Grundstücke in der KG Oberletzen vor:

betroffene Grundstücke TF=Teilfläche	Widmung Bestand:	Widmung neu TROG 2011:
neu zu bildendes Gst. 192/6 (=TF aus Gst. 192/1)	Freiland, § 41	Wohngebiet, 38.1
192/3TF	Freiland, § 41	Wohngebiet, 38.1

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird."

(einstimmig)

„Der Gemeinderat beschließt die Auftragserteilung für die Um- bzw. Neugestaltung der Homepage der Gemeinde Pflach, an die Firma Kufgem-EDV Gesellschaft m.b.H., Eduard-Bodem-Gasse 1, 6020 Innsbruck. Die voraussichtlichen Kosten für die Um- bzw. Neugestaltung der Homepage der Gemeinde Pflach belaufen sich laut Angebot vom 05.12.2012, auf € 4.132,80,-, inkl. 20 % Mehrwertsteuer.“

(einstimmig)

„Der Gemeinderat beschließt, die künftigen raumplanerischen Tätigkeiten der Gemeinde Pflach bis aus Weiteres an das Architekturbüro Dipl.-Ing. Dr. Egon Hosp, Kapp 10, 6600 Pflach zu übertragen. Ein diesbezüglicher Vertrag soll zwischen der Gemeinde Pflach und dem künftigen Raumplaner nicht abgeschlossen werden.“

(12 Ja-Stimmen
1 Enthaltung)

„Der Gemeinderat beschließt nachstehend angeführte Spenden- und Subventionsansuchen zu befürworten bzw. abzulehnen:“

- 1) Das Spendenansuchen der Lebenshilfe Tirol wird abgelehnt. (einstimmig)
- 2) Der Österreichischen Wasserrettung, Ortsstelle Reutte, wird eine
Spende in Höhe von € 70,-- für das Jahr 2013 gewährt. (einstimmig)
- 3) Das Spendenansuchen der Burgenwelt Ehrenberg für die
Beleuchtung des Schlosskopfes wird abgelehnt. (einstimmig)

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb zweier Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Kundmachung an, beim Gemeindeamt Pflach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Anschlag: 23.01.2013
Abnahme:



Der Bürgermeister:

(Helmut Schönherr)